

Vereinsstatuten



Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "**Info DräSchiibe** Mättmistette" besteht mit Sitz in Mettmenstetten ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Verein ist gemeinnützig, parteipolitisch- und konfessionell neutral.

Zweck und Aufgabe

Art. 2

2.1 Verbesserung und Förderung der Begegnungsmöglichkeiten für Jung und Alt in Mettmenstetten und den Aussenweilern (Vereine, Institutionen etc).

2.2 Aufbau und Betrieb einer Dorf-Informationszentrale als Auskunft-Drehscheibe.

Funktion dieser Zentrale:

- a) Vermittlung von Angeboten und Nachfragen für Dienstleistungen und Produkte aller Art aus dem Gemeindegebiet, ohne oder mit Gegenleistung (von Privaten, Behörden, Institutionen, Vereinen, Gewerbe und Landwirtschaft).
- b) Zentral gelegene, "niederschwellige" Informations- und Begegnungsmöglichkeit mit festgelegten und publizierten Öffnungszeiten und persönlicher Betreuung.
- c) Gemeinnützige, möglichst selbsttragende Dienstleistungsorganisation zur Förderung der Nachbarschaftshilfe.

Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 3

Dem Verein können alle natürlichen- und juristischen Personen oder Körperschaften beitreten, die die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen. Der Verein besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien mit je einer Stimme an der Mitgliederversammlung:

3.1 Einzelmitglieder

3.2 Schüler, Lehrlinge, Studenten

3.3 Familien

3.4 Juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (Vereine, Firmen etc.)

3.5 Ehrenmitglieder (Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen).

Stimm-/Wahlrecht

Art. 4

4.1 Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

4.2 Juristische Personen (Art. 3.4) haben nur das aktive Stimm- und Wahlrecht (können nicht gewählt werden).

Pflichten

Art. 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu unterstützen.

Aufnahme, Austritt

Art. 6

6.1 Der Eintritt erfolgt nach Antrag an den Vorstand und durch dessen Genehmigung.

6.2 Ein Mitglied kann auf Ende eines Vereinsjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

6.3 Der Vorstand kann aus gewichtigen Gründen ein Eintrittsgesuch ablehnen oder den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen. Gegen einen solchen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.

Organe des Vereins

Organe

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- 7.1 Die Mitgliederversammlung / Generalversammlung (GV)
- 7.2 Der Vorstand
- 7.3 Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

Einberufung

Art. 8

- 8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen.
- 8.2 Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- 8.3 Die Einladung ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.
- 8.4 Zusätzliche Anträge sind dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über diese Anträge kann bei Zustimmung der Mitgliederversammlung abgestimmt werden.
- 8.5 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Beschlussfassung

Art. 9

- 9.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.
- 9.2 Statutenänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.3 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

Geschäfte

Art. 10

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 10.1 Wahl der Stimmenzähler / Stimmenzählerinnen
- 10.2 Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 10.3 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- 10.4 Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichtes der Kontrollstelle
- 10.5 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 10.6 Wahl des Vorstands und des Präsidiums
- 10.7 Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- 10.8 Beschlussfassung über die Finanzkompetenz des Vorstands
- 10.9 Beschlussfassung über einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstands übersteigen
- 10.10 Behandlung von Rekursen betreffend Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- 10.11 Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.

- Amtsdauer** Art. 12
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Konstituierung** Art. 13
Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern die Verantwortlichen für das Vizepräsidium, das Aktuariat und die Rechnungsführung.
- Unterschriftsberechtigung** Art. 14
Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Verantwortlichen für das Präsidium oder das Vizepräsidium kollektiv mit den Verantwortlichen für das Aktuariat oder die Rechnungsführung.
- Einberufung, Beschlussfassung** Art. 15
- 15.1 Die Sitzungen werden durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder einberufen.
 - 15.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
 - 15.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat.
 - 15.4 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- Aufgaben** Art. 16
- Dem Vorstand stehen zu:
- 16.1 Vertretung des Vereins nach aussen.
 - 16.2 Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder.
 - 16.3 Vorberatung und Begutachtung der Geschäfte und Antragstellung an die Mitgliederversammlung.
 - 16.4 Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - 16.5 Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - 16.6 Längerfristige Planung über die Aktivitäten des Vereins.
 - 16.7 Erstellen des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
 - 16.8 Beschaffung der für den Verein notwendigen Mittel.
 - 16.9 Beschluss über Ausgaben ausserhalb des Voranschlags gemäss der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Finanzkompetenz.
 - 16.10 Abschluss von Vereinbarungen über Benützung und Miete von Liegenschaften.

Kontrollstelle

- Organisation** Art. 17
Die Kontrollstelle besteht aus 2 Personen. Diese können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr je 1 von 2 Revisoren / Revisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie kontrollieren mindestens einmal jährlich die statutengemässe Verwendung der Mittel, sowie die Rechnungsführung. Ein Abnahmeprotokoll der Jahresrechnung wird zu Händen der Mitgliederversammlung erstellt.

Mittel / Finanzen

- Räumlichkeiten** Art. 18
Die Gemeinde Mettmenstetten stellt dem Verein "**Info DräSchiibe** Mättmistette" die Räumlichkeiten für den Betrieb der Informationszentrale im Sinne des Vereinszweckes zur Verfügung. Einzelheiten werden in einem Miet- und Benutzungsvertrag festgelegt.

- Einnahmen** **Art. 19**
- Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:
- 19.1 Mitgliederbeiträgen
 - 19.2 Spenden
 - 19.3 Einnahmen aus dem Betrieb der Informationszentrale (z.B. Publikationskosten)
 - 19.4 Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
 - 19.5 Zinsen auf Guthaben
 - 19.6 Defizitgarantie der Gemeinde (wird separat geregelt)
- Verwendung der Mittel** **Art. 20**
- Die Mittel des Vereins sind ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks im Sinne von Art. 2 zu verwenden.
- Mitgliederbeiträge** **Art. 21**
- Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge für die verschiedenen Mitgliedkategorien werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Rechnungsführung** **Art. 22**
- Die Rechnungsführung des Vereins mit Erfolgsrechnung und Bilanz wird durch ein Mitglied des Vorstands wahrgenommen und durch die Kontrollstelle jährlich geprüft.
- Rechnungsjahr** **Art. 22**
- Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- Haftung** **Art. 23**
- 23.1 Vermittlungstätigkeit: Der Verein, der Vorstand oder die Vereinsmitglieder haften in keiner Weise für die vermittelten Informationen, Dienstleistungen und Produkte. Für die Qualität der Dienstleistungen und Produkte sind allein die beteiligten Parteien verantwortlich. Streitfälle sind durch die beteiligten Parteien einvernehmlich zu lösen.
 - 23.2 Vereinsbelange: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vorstands- oder Vereinsmitglieder für den Verein ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

- Auflösung** **Art. 24**
- Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.
- Vereinsvermögen** **Art 25**
- Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Gemeinde Mettmensstetten, bis eine neue Organisation mit ähnlichem Zweck in der Gemeinde Mettmensstetten gegründet wird.

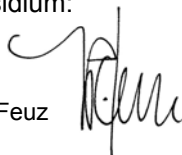
Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten** **Art. 26**
- Die Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. November 2004 genehmigt.

Für das Präsidium:

Jean-Pierre Feuz



Für das Aktariat:



Cornelia Lippuner